

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

—

vertreten durch

—

— Antragsteller, —

— Vertreter für den Kläger, —

gegen

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

vertreten durch

—

— Antragsgegner, —

— Vertretung für den Beklagten, —

Aktenzeichen **FSG-07-23-H**,

Es werden im Zuge von Feststellungsklagen und Einsprüchen zu Ordnungsmaßnahmen vom Antragsteller folgende gegen ihn verhängte Sanktionen beantragt (sachdienlich gefasst):

Widerspruch gegen die am 04.10.2023 gegen den Kläger öffentlich auf der Mailingliste des LV Hamburg ausgesprochene "Verwarnung" und

Widerspruch gegen die am 15.12.2023 verhangene 3-tägige "Sperrung" auf der Mailingliste des LV Hamburg gegen den Antragsteller.

Im Einzelnen werden im Zuge dessen folgende Feststellungen beantragt:

1. Die am 04.10.2023 ausgesprochene öffentliche Verwarnung ist eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Bundessatzung bzw. § 11 Satzung LV Hamburg.
2. Die Ordnungsmaßnahme erfolgte ohne ordentliches Verfahren und ohne die Möglichkeit, diese durch ein Parteischiedsgericht überprüfen zu lassen.

- 1 / 7 -

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Stefan
Lorenz
Richter

Vladimir
Dragnić
Vorsitzender

Sandra
Schwab
Stv. Vorsitz

Alexander
Brandt
Richter

Norman
Chapman
Richter

3. Die Ordnungsmaßnahme ist unzulässig durch die oben genannten Punkte.
4. Die Veröffentlichung auf der Mailingliste unter den oben genannten Gesichtspunkten stellt einen Schaden für den Antragsteller dar, da dieser sich öffentlich für Ämter innerhalb der Partei beworben hat und diese OM seinem Ansehen schweren Schaden zufügte.
5. Die Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen war unzulässig.
6. Die Unterstellung von Straftaten durch den LaVo Hamburg war unzulässig und stellt ebenfalls einen schweren Schaden in der Reputation des Antragsstellers dar, da nur staatliche Gerichte Menschen wegen Straftaten verurteilen können.
7. Die Sperrung auf der Mailingliste am 15.12.2023 stellt ebenfalls eine Ordnungsmaßnahme dar.
8. Die Ordnungsmaßnahme erfolgte ohne ordentliches Verfahren und ohne die Möglichkeit, diese durch ein Parteischiedsgericht überprüfen zu lassen.
9. Die Ordnungsmaßnahme ist unzulässig durch die oben genannten Punkte.
10. Die Mailinglistenregeln des LV Hamburg verstoßen gegen die Satzung und das PartG.
11. § 11 der Landessatzung HH erfüllt noch immer nicht die Anforderungen des PartG.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 20.12.2023 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Stefan Lorenz, Norman Chapman und Melano Gärtner beschlossen:

- I. **Der Widerspruch bezüglich der "Verwarnung" vom 04.10.2023 ist bereits verfristet und wird als unzulässig verworfen, § 8 Abs. 4 Satz 2 respektive Satz 1 SGO. Relevante Feststellungsanträge aus 1. - 6. sind damit ebenfalls hinfällig.**
- II. **Der Widerspruch bezüglich der am 15.12.2023 verhängenen 3-tägigen "Sperrung" ist unbegründet und wird verworfen. Relevante Feststellungsanträge aus 7. - 9. sind damit ebenfalls hinfällig.**
- III. **Die Feststellungsanträge aus 10. und 11. werden abgewiesen.**

Weiter wurde beschlossen:

1. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-07-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter separat ins cc zu nehmen ist unschädlich.

2. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Melano Gärtner in der Funktion als Berichterstatter, Vladimir Dragnić, Stefan Lorenz, Norman Chapman und Sandra Schwab.
3. Der Richter Alexander Brandt steht berufsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse/Urteil in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Da die Anträge ganzheitlich entweder abgewiesen oder verworfen wurden, ergeht keine Aufforderung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGO.

Ebenso ergeht keine Nachfrage an den Antragsteller gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO, da es sich nach derzeitiger Rechtsauffassung des Gerichts bei den Sanktionen offenkundig nicht um Ordnungsmaßnahmen i.S.v. § 6 BS i.V.m. § 11 LS Hamburg handelt, sondern um eine Moderation nach Mailinglistenregelung¹.

I. Begründung

Die Anträge sind in Teilen unzulässig und werden abgewiesen oder werden in Teilen verworfen.

Die Zuständigkeit des Föderalen Schiedsgericht ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2 SGO.

Der Antrag ist form- und in Teilen fristgerecht gestellt worden und ein eigener Anspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 3 SGO wurde vonseiten des Antragstellers glaubhaft dargelegt.

Dem Gericht ist nicht bekannt, dass eine Schlichtung im Vorfeld erfolgte, ferner verzichtet das Gericht gemäß § 7 SGO auf einen eigenen oder vom Gericht initiierten Schlichtungsversuch.

1. Rechtsauffassung

Das FSG vertritt die Rechtsmeinung, dass die auf der Mailingliste verhängenen Sanktionen keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 6 BS i.V.m. § 11 LS HH sein können.

Wie der Antragsteller richtig feststellte, fehlte es den Sanktionen an allem, was eine Ordnungsmaßnahme unterhalb eines Parteiausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 1 BS für eine OM vorgibt. Würde das Gericht von einer verhängenen OM ausgehen, was es nicht tut, würde es die Ordnungsmaßnahme schon im Vorfeld für unwirksam erklären müssen.

2. Erörterung zu I.

Da das FSG in den verhängenen Sanktionen keine Ordnungsmaßnahmen gemäß Satzung sieht, greift für den Widerspruch bezüglich der "Verwarnung" vom 04.10.2023 nicht § 8 Abs. 4 Satz SGO, welche

¹Mailinglistenregeln <https://wiki.piratenpartei.de/HH:Mailinglistenregeln>

sich auf die Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen bezieht. Daher kann für Einspruchsfristen von Rechtsverletzungen aller Art nur Satz 1 heran gezogen werden und dieser gibt eine Verfristungsdauer von zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung vor.

Auch hat der Antragsteller nicht ansatzweise glaubhaft dargelegt, dass er innerhalb dieser zwei Monate erst von dieser Rechtsverletzung erfahren habe.

Das Gericht ergreift dennoch die Gelegenheit, sich kurz zu den Feststellungsanträgen 2. und 6. zu äußern:

zu 2. Sofern es sich um eine Ordnungsmaßnahme gehandelt hätte, wäre diese nichtig bzw. hätte so lange nicht ihre Wirkung entfaltet bis dem Betroffenen diese schriftlich zugegangen wäre. Davon abgesehen und unabhängig davon, ob es sich um eine Ordnungsmaßnahme, eine Sanktion oder eine Moderation handelte, kann kein Vorstand einem Parteimitglied untersagen, mit seinem Anliegen an sein zuständiges Schiedsgericht zu ziehen.

zu 6. Was hier im Zuge dieser Sanktion eine Unterstellung, eine Behauptung oder gar eine Tatsachenbehauptung war, kann das Gericht nicht beurteilen, da trotz Aufforderung dem Gericht den Mailverlauf in **Gänze** zukommen zu lassen, dies nicht geschehen ist, sondern nur ein winziger Auszug gesendet wurde. Diesem Auszug fehlt es daher auch am benötigten Kontext. Darum fehlt es auch am Kontext, wo der LaVo Hamburg hier Unterstellungen von Straftaten begangen haben soll.

3. Erörterung zu II.

Bei der Sanktion/Moderation vom 15.12.2023 sieht das Gericht ebenfalls keine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 6 BS i.V.m. § 11 LS HH und daher ist der Antrag schon als unbegründet zu verwerfen, da der Verfahrensgegenstand "Ordnungsmaßnahme" im oben genannten Sinne nicht existiert.

Da der Antrag aus II. aus Gründen der Nichtzulässigkeit abgelehnt wurde und nicht etwa wegen einer Verfristung, sind die Anträge aus 7. - 9. hinfällig, da diese vom Antrag her nicht greifen können.

4. Erörterung zu III.

a. zu 10.

Beim Feststellungsantrag zu 10. wird auch irrtümlich von einer OM im Sinne des § 6 BS i.V.m. § 11 LS HH ausgegangen. Da das Gericht dieses hier nicht sieht, können die Regeln der Mailinglistenmoderation schon nicht gegen Satzung und PartG verstoßen. Jedem Betreiber von Mailinglisten steht es frei, im Zuge des Hausrechts auch eine Hausordnung für alle Userinnen und User aufzustellen. Da weder die BS noch die LS HH und erst recht nicht das PartG Beschränkungen oder Auflagen zu derlei Regeln vorsieht, kann dagegen auch nicht verstoßen werden. Daher war der Antrag ebenfalls abzulehnen, da nichts Substantielles als Grundlage dient, auf dem der Antrag aufbauen könnte.

b. zu 11.

Der Feststellungsantrag zu 11. hat die Besonderheit, ihn je nach Betrachtungs- und Herangehensweise aus unterschiedlichen Gründen abzuweisen.

Man könnte dahin gehend argumentieren, dass, wenn man die Feststellungsanträge nach ihrer Chronologie abarbeitet, alle aus teils unterschiedlichen Gründen abgewiesen wurden, am Ende nur noch der Antrag zu 11. übrig bleibt. Zieht man aus der Ablehnung aller anderen Feststellungsanträge und den abgelehnten Widersprüchen die Konsequenz, dass der Antrag zu 11. als einziger Antrag gestellt wurde, dieser als verfristet abzulehnen ist. Die Änderung des § 11 LS HH in seiner jetzigen Form fand auf dem 31. LPT HH am 22.07.2023² statt. Von da an hätte man gegen diesen Satzungsänderungsbeschluss vorgehen können.

Dieses hypothetische Konstrukt könnte man in diese Richtung noch weiter ausbauen und am Ende als Grundlage einer Begründung nehmen, um den Antrag abzulehnen, dieses macht das Gericht an dieser Stelle aber nicht.

Das SGdL hat in seinem Urteil vom 01.07.2023 zu SGdL-06-23-H³ im Tenor zu 3. entschieden:

Dem Feststellungsantrag, dass der Landesvorstand nach aktueller Landessatzung nicht selbst Ordnungsmaßnahmen beschließen, respektive aussprechen kann, wird statt gegeben.

Mit der Satzungsänderung auf dem 31. LPT in Hamburg, hatte der Landesvorstand eine entsprechende Anpassung des § 11 LS HH auf den Weg gebracht und am Ende beschlossen.

Aus der einfachen Formulierung:

"Alle Ordnungsmaßnahmen der Bundessatzung gelten entsprechend auch auf Landesebene"

wurde eine ausführlichere Formulierung⁴ verabschiedet. Anders als der Antragsteller in seiner Begründung sieht das Gericht die Änderung. Man übernahm nun in der LS HH die Regelungen aus § 6 BS im Abs. 1. In der Landessatzung in Version vor dem 31. LPT endete damit der Landessatzungsparagraf "Ordnungsmaßnahmen".

In der aktuellen Form in der LS HH übernimmt nun mit Abs. 2

"die Zuständigkeiten liegen bei den entsprechenden Landesorganen"

die Regelung, dass entsprechende Landesorgane für OMs nun zuständig sind. Nach Ansicht des Gerichts ist damit nun eine Regelung für eine Zuständigkeit im Landesverband gegeben und lässt mit dieser Formulierung auch Regelungen aus der BS offen, wenn der Parteitag Ordnungsmaßnahmen beschließen oder bestätigen soll, da auch die Parteitage Organe der Gliederungen sind. Schlussendlich ist somit auch einer Vorgabe aus dem PartG nach Ansicht des FSG genüge getan.

Lediglich die zusätzlichen Ordnungsmaßnahmemöglichkeiten aus Abs. 3 LS HH sind dem Wortlaut nach nur dem Landesvorstand vorbehalten.

²31. LPT HH am 22.07.2023 Protokoll TOP 20

³Urteil vom 01.07.2023 SGdL-06-23-H

⁴Änderungen aus TOP 20 Vergleich von § 11 alt/neu

5. Ermahnung des Antragstellers

Bezüglich des Feststellungsantrags zu 11. geht der Antragsteller in seiner Begründung dazu auf mindestens zwei Dinge ein, die aus der Begründung des SGdL Urteils 06-23-H stammt bzw. auf einen Berufungsentwurf bezogen wird.

Das Verfahren SGdL-06-23-H ist gemäß § 12 Abs. 8 Satz 3 SGO (aF) nichtöffentlich. Diese Vertraulichkeit erstreckt sich auch über das Verfahrensende hinaus. Daher sind Inhalte aus Beschlüssen und Urteilen, die einer Nichtöffentlichkeitsregelung unterliegen, auch nur in einem sehr engen Rahmen möglich und das sieht das Gericht an dieser Stelle überschritten. Das Gericht belässt es aber bei dieser Belehrung und spricht keine weitere Empfehlung aus.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens (Klageabweisung) kann binnen 14 Tage sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** eingelegt werden, § 8 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO haben Organe als Verfahrensbeteiligter, einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist.

III. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO⁵, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, wird diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

⁵Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation

Melano Gärtner
Berichterstatter

Sandra
Schwab

Vladimir Dragnić
Kammervorsitzender

Norman
Chapman

Stefan
Lorenz